

trägt, weil er am linken Ohr einen Hörverlust von 43% und am rechten Ohr einen Hörverlust von 93% aufwies. Der Kl war also zum Zeitpunkt des Besuchs des G-Fests 2007 als weit überdurchschnittlich hörgeschädigte und infolge der von ihm getragenen beiden Hörgeräte weit überdurchschnittlich lärmempfindliche Person einzustufen.

Diesen beiden außerordentlichen Gefahrenquellen – besonders lärmintensive Veranstaltung, besonders hörempfindliche Ohren des Kl – trug der Kl aber in keiner Weise Rechnung: Er schaltete – entgegen den üblichen Empfehlungen der Hörgeräteverkäufer für besondere Schallexpositionen – das Hörgerät als Zuschauer beim G-Fest-Umzug weder auf einer noch auf beiden Seiten aus und setzte sich daher in Kenntnis der beiden besonderen Gefahrenquellen, die er in seiner Person vereinigte, ungeschützt der Lärmentwicklung des G-Fest-Umzugs aus.

Zieht man all diese Umstände ins Kalkül – Exposition gegenüber einem besonders lärmintensiven

Brauchsumzug; besonders lärmempfindliches Gehör bei Einsatz beider Hörgeräte; Unterlassen jeglicher Sicherheitsmaßnahmen gegen Lärmschädigungen –, kann das Verhalten des Kl unter Berücksichtigung der in eigenen Belangen üblicherweise an den Tag zu legenden Vorsichtsregeln und der Grundsätze von Treu und Glauben im redlichen Geschäftsverkehr nur als echtes Handeln des Kl auf eigene Gefahr ausgelegt werden. Auch unter diesem Aspekt des echten Handelns des Kl auf eigene Gefahr entfällt daher die Rechtswidrigkeit der Schädigung durch eine zwar erhebliche, aber von gesunden Personen, wie der Vergleich mit den Begleitenden des Kl zeigt, durchaus zu verkraftende Lärmbelästigung durch eine von den Veranstaltern beigezogene Brauchtumsgruppe, die in einer nicht näher feststellbaren Entfernung des Kl wie auf dieser Brauchtumsveranstaltung seit jeher üblich eine Böllerkanone abfeuerte. Auch aus diesem Grund kann daher der Kl keine auf allgemeine deliktische Grundsätze oder auf Vertragsverletzung gegründete Haftung des Bekl einlösen.

Praxistipp

Das „G-Fest“ und der dazu gehörige Umzug gehören zu den spektakulären Veranstaltungen in Tirol, auf denen es die Teilnehmer im wörtlichen wie im übertragenen Sinn „krachen lassen“. Völlig zu Recht hat das OLG Innsbruck die Anforderungen an den Lärmschutz auf ein vernünftiges Maß eingeschränkt, indem es die Ankündigung von Böllerschüssen durch Lautsprecher genügen lässt. Im vorliegenden Fall war es dem Kl nach den Feststellungen auch klar, dass am Umzug Schützengruppen, auch mit Böllerkanonen, teilnehmen würden. In anderen Konstellationen mögen sich aber andere Vorsichtsmaßnahmen empfehlen, um Missverständnisse zu vermeiden und um von vornherein klare Verhältnisse zu schaffen, etwa durch Aushänge an Verkaufsstellen oder durch Hinweise auf Eintrittskarten.

Das ist aber immer nach den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Es wäre etwa überzogen, Besucher eines Hard-Rock-Konzerts auf die ihnen drohenden Hörschäden hinzuweisen. Ihnen kann zugesinnt werden, sich selbst zu informieren und vor allfälligen Schäden zu schützen. Ähnlich verhält es sich bei Veranstaltungen, auf denen andere Risiken für die Gesundheit zu erwarten sind, etwa einem Faschings- oder Nikolaumzug, auf dem es „hoch hergeht“ (10 Ob 15/08 s, ZVR 2009/221). Wieder anders liegen die Dinge, wenn keine Massenveranstaltung vorliegt, etwa wenn die Schützen auf einer Trauerfeier zu den Gewehren greifen und dem Opfer den Salut schießen. In solchen Fällen wird „der Brauch“ die Sorgfaltswidrigkeit ausschließen.

Georg Kathrein

ZVR 2010/35

→ Umfang der ersatzfähigen angemessenen Bestattungskosten in Serbien

§§ 549, 1327

ABGB;

§ 12 Abs 1 Z 5

EKHG

OLG Wien

16. 1. 2009,

16 R 192/08 k

(LGZ Wien

25. 8. 2008,

57 Cg 108/07 g)

§§ 549, 1327 ABGB; § 12 Abs 1 Z 5 EKHG

Die nach § 1327 ABGB ersatzfähigen Bestattungskosten bestimmen sich nach dem Brauch des Ortes, dem Stand und dem Vermögen des Verstorbene; findet die Bestattung in Serbien statt, sind die

dortigen Sitten und Gebräuche maßgeblich. Bei begehrten Aufwendungen in Höhe von € 12.000,- ist die Einholung eines ethnologischen SV-GA zur Ermittlung der Angemessenheit geboten.

Sachverhalt:

[Unfall und Familienverhältnisse der Getöteten]

Ivan J verursachte am 13. 4. 2006 in Serbien als Lenker des bei der Bekl haftpflichtversicherten Kfz schuldhaft einen Verkehrsunfall, bei dem die Tochter des Kl, Fatima, als Beifahrerin getötet wurde. Das bei der Bekl versicherte Fahrzeug war in Österreich zum Verkehr zugelassen. Fatima war zum Unfallzeitpunkt 22 Jahre alt, unverheiratet und kinderlos. Sie war das ein-

aus dieser Tätigkeit rund € 1.000,- monatlich. Daneben betreute sie auch noch ältere Personen. Nicht festgestellt werden konnte, welches Entgelt sie dafür bezog. Der Kl lebt seit vielen Jahren in Österreich. Er verdient etwa € 1.500,- monatlich dadurch, dass er regelmäßig mehrmals die Woche nach Serbien fährt und dort in Österreich erworbene Geräte am Flohmarkt verkauft. Die Ehefrau des Kl verdient als Küchengehilfin ca € 1.300,- monatlich.

Fatima war Muslimin. Der Kl gehört der serbisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft an. Bei den Begräbnisfeierlichkeiten in Serbien wurden sowohl ortsübliche moslemische als auch ortsübliche serbische Bräuche eingehalten.

Das OLG gibt klare Richtlinien zur Angemessenheitsprüfung der Kostentragungspflicht eines Auslandsbegräbnisses.

zige Kind des Kl und serbische Staatsangehörige; sie lebte seit ihrem neunten Lebensjahr in Deutschland, zuletzt in einer Mietwohnung gemeinsam mit ihrer Mutter und zwei Geschwistern. Sie arbeitete ca fünf bis sechs Stunden tgl in einer Bäckerei und verdiente

[Geltend gemachte Begräbniskosten]

Der Kl begehrt € 12.000,- an Begräbniskosten. Er habe als Vater und Erbe der Verstorbenen sämtliche Beerdigungs- und Grabmalkosten in der Höhe von umgerechnet € 16.504,- bezahlt. Davon machte er lediglich einen Teilbetrag geltend. Seine Tochter sei serbische Staatsbürgerin gewesen, habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt jedoch in Deutschland gehabt. Das Begräbnis habe in Serbien stattgefunden, wobei die ortsüblichen Bräuche eingehalten worden seien. Insb bei jungen, unverheirateten Personen, wie der Verstorbenen, sei es üblich, im Rahmen des Begräbnisses eine Art Hochzeitsfeier abzuhalten und die Verstorbene in einem Hochzeitskleid zu bestatten. Bei den Trauerfeiern seien in ortsüblicher Weise ca 400 Personen anwesend gewesen, welche verköstigt worden seien. Es sei ein Zelt aufgestellt und eine Musikkapelle organisiert worden. Abgesehen von der eigentlichen Bestattung seien nach den ortsüblichen Sitten weitere Trauerfeierlichkeiten nach sieben Tagen, nach 40 Tagen, nach sechs Monaten und nach einem Jahr abgehalten worden. Dabei seien erneut ca jeweils 200 Personen anwesend gewesen.

[Einwand der Unangemessenheit und Ortsunüblichkeit]

Die Bekl bestritt die Ortsüblichkeit der behaupteten Aufwendungen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Bewohner eines der ärmsten Länder Europas mit einem Durchschnittseinkommen von ca € 2.400,- pro Jahr Begräbnisse ausrichteten, die offenkundig in keinem vernünftigen Verhältnis mit den sonstigen Lebenshaltungskosten stünden. Diese Aufwendungen seien weder ortsüblich noch dem Stand und dem Vermögen der verstorbenen Person angemessen. Das Grabmal stelle ein überaus pompöses Doppelgrab dar. Die dafür geltend gemachten Kosten seien jedenfalls nicht ortsüblich.

Das ErstG gab dem Klagebegehren zur Gänze statt.

Das BerG gab der Ber der bekIP Folge und hob das angefochtene ErstU, das hins eines Teilzuspruchs von € 5.000,- sA als unbekämpft in TeilRK erwachsen war, im Übrigen auf und verwies die Rechtssache insoweit zur neuerlichen E nach Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

Aus der Begründung:

...

[Umfang der Bestattungskosten]

Bestattungskosten sind alle mit der Beisetzung eines Toten üblicherweise verbundenen, durch die Sitte geforderten Auslagen. Dazu gehören die Kosten für den Sarg, für das Grab und für den Totengraber ebenso, wie die Kosten des Totenmahls und der Trauerkleider. Das Maß der Kosten bestimmt sich zufolge § 549 ABGB nach dem Gebrauch des Ortes, dem Stand und dem Vermögen des Verstorbenen, wobei der Ersatz auf die angemessenen Kosten beschränkt ist (*Danzl, EKHG*⁸ § 12 Anm 8).

Die Kriterien, die für die Zuordnung zu den Begräbniskosten im Einzelfall maßgeblich sind, hat das ErstG in Anlehnung an die E des OGH 4 Ob 55/99 p in der rechtl Beurteilung zutreffend wiedergegeben. Zu prüfen ist demnach, ob ein unmittelbarer Zusammenhang mit

der Bestattung der Getöteten besteht, ob die Aufwendungen ihrer Art und ihrem Umfang nach dem Ortsgebrauch und der Sitte entsprechen sowie letztlich, ob die Kosten der nach außen tretenden Lebensstellung und den Vermögensverhältnissen der Getöteten angemessen sind. Hins des letztgenannten Kriteriums betont der OGH, dass es auf die Vermögensverhältnisse naher Angehöriger nicht ankommt (6 Ob 297/98 i).

[Erforderlichkeit der Einholung eines ethnologischen GA]

Ausgehend von dieser Rechtslage wurde (...) vor dem ErstG erörtert, dass zum Nachweis der Bräuche und Gepflogenheiten bei einem Begräbnis, wie dem gegenständlichen, die Einholung der Meinung eines SV unumgänglich erscheine (...)

Das ErstG nahm von der ursprünglich angekündigten Einholung eines SV-GA unter Hinweis darauf Abstand, dass im Verfahren eindeutig erwiesen worden sei, welche Begräbnisbräuche am Begräbnisort bestünden, und ein ethnologisches GA nicht geeignet gewesen wäre, diese Beweisergebnisse zu entkräften. Bereits die belegten Ausgaben für das Ausheben des Grabes, den Sarg und die kirchliche Gemeinde würden den von der Bekl als angemessen genannten Betrag (gemeint: € 800,-) übersteigen (...)

Die Bekl hat das ErstU in Rechtskraft erwachsen lassen, soweit darin dem Kl ein Betrag von € 5.000,- zuerkannt wird. Ob das den Betrag von € 5.000,- übersteigende Klagebegehren nach dem Ortsgebrauch und der Sitte sowie nach den Vermögensverhältnissen der Verstorbenen gerechtfertigt ist, kann aus den dargelegten Gründen noch nicht abschließend beantwortet werden. Die Übergehung des von der Bekl beantragten SV-Beweises stellte eine vorgreifende Beweiswürdigung und damit einen Verfahrensverstöß dar.

[Kriterien für die Ersatzfähigkeit der Bestattungskosten]

Die Ber zeigt somit zu Recht einen primären Verfahrensmangel auf, der zur Aufhebung des ErstU führt. Das ErstG wird im fortgesetzten Verfahren den von der Bekl beantragten Beweis aufzunehmen haben. Erst danach wird abschließend beurteilt werden können, ob die vom Kl geltend gemachten Kosten nach den Kriterien der Jud in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehen, nach Art und Umfang dem Ortsgebrauch und der Sitte sowie der nach außen tretenden Lebensstellung und den Vermögensverhältnissen der Verstorbenen entsprechen. Letztlich ist dem Kl nur der Aufwand für eine den Vermögensverhältnissen der verstorbenen Tochter entsprechende Grabgestaltung zu ersetzen, die dem Ortsgebrauch entspricht (2 Ob 86/88). Auch die Kosten des Totenmahls haben der nach außen tretenden Lebensstellung und den Vermögensverhältnissen der Verstorbenen angemessen zu entsprechen (EFSlg 93.631). Dabei wird anhand des beantragten SV-GA auch zu prüfen sein, ob die festgestellten und den Berechnungen des ErstG in der rechtlichen Beurteilung auch zugrunde gelegten Kosten der Begräbnisfeierlichkeiten nach sechs Monaten und einem Jahr nach der Ortssitte in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung der Verstorbenen stehen. →

Anmerkung:

1. Das Beharren der bekl HaftpflichtVers ist durchaus nachvollziehbar. Angehörige aus dem „Kleinbürgertum“ inszenieren – vermeintlich auf Kosten des österr Haftpflichtversicherers – einen **Begräbnispomp**, der **ansonsten nur bei Promis** vorkommt, auch wenn von den – angeblich – aufgewendeten € 16.000,- lediglich € 12.000,- ersetzt verlangt worden sind. Zu bedenken ist dabei, dass wegen der Kaufkraftparität dieser Betrag in einem noch ganz anderen Licht erscheint. Behauptet wird, dass die Usancen von muslimischer Verstorbener und serbisch-orthodoxem Vater sich akkumuliert hätten, quasi zu einem „Supermultiplikator“. Dazu kommt, dass weder der Vater noch die Tochter in Serbien gelebt haben. Man kann sich einfach des Eindrucks nicht erwehren, dass wer immer aus der Sippschaft, Bekanntschaft und Nachbarschaft eingeladen und bewirtet wurde, frei nach der Devise: Lass uns heute großzügig sein, es zahlt ja die – österr – Haftpflichtversicherung. Wenn die Bekl auf das durchschnittliche Jahreseinkommen in Serbien hinweist und der Kl kontert, dass er mit seinem Monatseinkommen von € 1.500,- als für serbische Verhältnisse begütert anzusehen sei, so mag das zutreffen. Freilich gibt es auch insoweit Abstufungen.

2. Das OLG sieht in Übereinstimmung mit der OGH-Rsp die Verhältnisse der **Getöteten** als maßgeblich an. Im konkreten Fall sind diese der Größenordnung nach mit denen des **das Begräbnis ausrichtenden Vaters** vergleichbar. Insb bei noch nicht – oder gerade schon – im Erwerbsleben stehenden Kindern wer-

den aber mE namentlich die Einkommens- und zusätzlich die Vermögensverhältnisse des das Begräbnis ausrichtenden Erben maßgeblich sein. Dagegen spricht weder der Wortlaut des § 1327 ABGB („alle Kosten“) noch der des § 12 Abs 1 Z 5 EKHG („die Kosten angemessener Bestattung“). § 549 ABGB ist insoweit von begrenzter Aussagekraft, als es in dieser Norm um die Frage der auf der Erbschaft haftenden Lasten geht. Und wenn ein Kind – noch – kein (nennenswertes) Vermögen gebildet hat, dann fallen eben auch insoweit ganz geringe Kosten an. Schadenersatzrechtlich ist es hingegen nicht billigenwert, das (noch nicht im Erwerbsleben stehende) Kind einkommensstarker und begüterter Eltern – nach den Maßstäben des Schadenersatzrechts – in einem Armengrab verscharren lassen zu müssen.

3. Trauerfeierlichkeiten in zeitlichen Abständen nach der Bestattung sind womöglich in Österreich gänzlich unbekannt. So etwas gibt es aber etwa auch im Raum Aachen. Freilich fallen dann bloß Gebühren für das Lesen von Messen an, ohne dass die gesamte Trauergemeinde abermals zu einem Mahl geladen würde.

4. Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass genau diese (Rechts-)Frage in einem anderen Fall (OLG Linz 1 R 192/08 y) zwar vom BerG als erheblich iSd § 502 Abs 1 ZPO angesehen und demgemäß die oRev an den OGH zugelassen, im RM an das Höchstgericht jedoch sodann von den RevWerbern nicht (mehr) releviert worden war (RIS-Justiz RS0102059), sodass deren aoRev zurückgewiesen wurde (2 Ob 195/09d).

Christian Huber, RWTH Aachen

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ FSG

§ 24 Abs 4 FSG (§§ 1 und 3 FSG-GV)

ZVR 2010/36

Verkehrspsychologische Stellungnahme, begründete Bedenken müssen bestehen

Ein Auftrag zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist nur zulässig, wenn – iSd § 24 Abs 4 FSG – begründete Bedenken an der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit oder an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung dargelegt werden. Der Hinweis der Beh auf das diesbezügliche „Verlangen“ der Amtsärztin reicht dafür nicht.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde dem Bf aufgetragen, gem § 24 Abs 4 FSG innerhalb von drei Wochen ab RK des Bescheids eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen.

Begründend führte die bel Beh – nach einer Darstellung des Verfahrensgangs und des Inhalts der Berufung – aus, dass folgender Sachverhalt feststehe: Mit rk Bescheid der BH Feld vom 10. 10. 2008 sei der Bf aufgefordert worden, sich zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der Klasse

B binnen zwei Monaten ab RK dieses Bescheids amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründet sei dies damit worden, dass aus dem Bericht des Landespolizeikommandos Vorarlberg vom 3. 10. 2008 zu entnehmen sei, dass der Bf im Zeitraum Anfang 2007 bis 26. 6. 2008 insg ca 500 Gramm Cannabis bezogen und in der Folge größtenteils selbst konsumiert habe. Er habe angegeben, ca 15 bis 20 Gramm pro Monat verbraucht zu haben. Die Amtsärztin der BH Feldkirch habe den Bf am 28. 11. 2008 untersucht und eine verkehrspsychologische Stellungnahme verlangt. Einer Aufforderung, die verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen, sei der Bf bisher nicht nachgekommen.

Rechtlich folgte die bel Beh, nach § 24 Abs 4 FSG wäre ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gem § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestünden, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben wären. Leistete der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rk Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, wäre ihm die Lenkberechti-